

1. Nachtrag zu den Förderrichtlinien des Kreises Schleswig-Flensburg vom 25.06.2007

Der Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 den folgenden 1. Nachtrag zu den Förderrichtlinien des Kreises Schleswig-Flensburg beschlossen:

Artikel 1

1. In Ziffer I. 2 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„Maßnahmen, Projekte und sonstige Vorhaben innerhalb und außerhalb des Kreisgebiets Schleswig-Flensburg dürfen nur insoweit gefördert werden, als sie im Kreis Schleswig-Flensburg ansässigen, außerhalb der Kreisverwaltung stehenden Stellen zugute kommen.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

2. In Ziffer III. 4 werden die bisherigen Sätze 1 und 2 gestrichen. Stattdessen erhält Ziffer III. 4 folgende Fassung:

„Bei Förderanträgen von überörtlichen Stellen, bei denen eine Standortgemeinde zur Festsetzung der Förderquote im Sinne von Ziffer III.3 nicht zu Grunde gelegt werden kann, richtet sich die Förderquote nach der durchschnittlichen Finanzkraft aller Gemeinden im Kreisgebiet. In diesen Fällen findet Ziffer III.2 dieser Richtlinien Anwendung. Ziffer I.2 Satz 2 dieser Richtlinien bleibt unberührt.“

3. In Ziffer V. 2. Buchstabe b) ist die Zahl 20 in 25 abzuändern.

4. In Ziffer V. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Bei unbeweglichen Gegenständen reduziert sich der Erstattungsbetrag nach Ablauf von 150 Monaten (12 ½ Jahren) auf 50 %, nach Ablauf von 25 Jahren entfällt die Erstattungspflicht.“,

Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schleswig, den 25. September 2008
Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

gez. von Gerlach

von Gerlach
Landrat